

Erläuterungen zur Verordnung des SBFJ über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung 2022)

1. Ausgangslage

Das Coronavirus wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in den kommenden Monaten in der Schweiz noch präsent sein. Im Kontext einer sich verändernden Epidemie besteht die Notwendigkeit, dynamisch auf die jeweils entstehenden Herausforderungen zu reagieren, um sich an die jeweilige Situation anpassen zu können.

Mit Verordnung vom 3. Juni 2020¹ über die Durchführung der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung) und der Verordnung vom 12. März 2021² über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung 2021) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen.

Im Hinblick auf die Durchführung der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung 2022 müssen auch für dieses Jahr Spezialregelungen für den Fall erlassen werden, dass diese Prüfungen nicht gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Neben der vorliegenden Verordnung erarbeitet das SBFJ eine Verordnung für die Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 der beruflichen Grundbildung. Parallel dazu werden vom Bundesrat Verordnungsentwürfe zur Durchführung weiterer Qualifikationsverfahren 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erarbeitet (Schweizerische Maturitätsprüfung, kantonale gymnasiale Maturitätsprüfungen, kantonale Prüfung der eidgenössischen Berufsmaturität, Ergänzungsprüfung Passerelle). Alle genannten Verordnungen sollen am 1. April 2022 in Kraft treten und sind bis am 31. Dezember 2022 befristet. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

Oberstes Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2022 in den erwähnten Bereichen gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen.

¹ AS 2020 1885

² AS 2021 173

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Das SBFI hat gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009³ (BMV) die Kompetenz, die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung zu regeln.

Artikel 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

Die Verordnung regelt die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im Jahre 2022 angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1). Die Prüfung soll grundsätzlich nach der Verordnung vom 16. November 2016 über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP)⁴ stattfinden (Abs. 2).

Sollte auf Grund der epidemiologischen Lage, beispielweise, weil schweizweit oder in einem Kanton Versammlungen in Innenräumen verboten sind, die Prüfung nicht ordentlich durchgeführt werden können, werden Abweichungen von geltendem Recht ermöglicht (Abs. 3). Mit vorliegender Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Absolvierenden der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung 2022 trotz der Covid-19-Epidemie ein weiterführendes Studium aufnehmen können (Abs. 4).

Artikel 2 Schriftliche Prüfungen

Wenn die schriftlichen Prüfungen nicht stattfinden können, fällt die Prüfungssession gesamthaft aus.

Artikel 3 Mündliche Prüfungen, Präsentation IDPA und Notenberechnung

Mündliche Prüfungen im Grundlagen- und Schwerpunktbereich, sowie die Präsentation der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA), die nicht durchgeführt werden können, sind gemäss Absatz 1 nicht nachzuholen.

Absatz 2 definiert, welche Leistungen im Grundlagen- und Schwerpunktbereich sowie bei der IDPA berücksichtigt werden: Die Note der bewerteten Leistung ergibt die Fachnote. Das heisst, die Noten der schriftlichen Prüfungen entsprechen in diesen Fällen den Fachnoten. Analog dazu entspricht das umgerechnete Prüfungsergebnis aus dem Fremdsprachendiplom der Note für das dispensierte Fach (zweite Landessprache oder dritte Sprache). Für das interdisziplinäre Arbeiten entspricht die Note des Produkts der Projektarbeit der Note der IDPA (Sätze 1 und 2). Im Grundlagen- und Schwerpunktbereich sowie bei der IDPA ist Artikel 19 Absätze 1 bis 4 VEBMP für die Notenberechnung sinngemäss anzuwenden (Satz 3).

Können keine mündlichen Prüfungen stattfinden, so wird im Ergänzungsbereich für alle Ausrichtungen nur das erste Ergänzungsfach «Geschichte und Politik» geprüft (Abs. 3).

Im Ergänzungsbereich werden die nicht geprüften Prüfungsfächer im Notenblatt mit dem Vermerk «dispensiert» aufgeführt (Abs. 4).

Die Gesamtnote berechnet sich in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 5 VEBMP (Abs. 5).

Artikel 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt per 1. April 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

³ SR 412.103.1

⁴ SR 412.103.11